



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Tennis-Club Rot-Gold e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Berlin-Brandenburg und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, vorrangig des Tennissports; er fördert insbesondere den Kinder- und Jugendsport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, sexueller und weltanschaulicher Offenheit. Jegliche Form von Rassismus oder Diskriminierung wird nicht toleriert

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aktiven jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) passiven Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per elektronischer Post (eMail) erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben eine Spielberechtigung nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ermäßigungen bzw. Befreiungen beschließen.
4. Sollten einzelne Mitglieder mit der Festsetzung von Umlagen nicht einverstanden sein, steht ihnen das Recht zu, innerhalb eines Monats seit dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaft zum Jahresende zu kündigen. Sie sind dann von der Zahlung der Umlage befreit.
5. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsfristen ergeben sich aus einer gesonderten Beitragsordnung.
6. Jedes aktive Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, dem Verein im Rahmen der nachfolgenden Regelungen Arbeitsleistungen zu erbringen:
 - a) Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Verein festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr ergibt sich aus den Regelungen in der jeweils gültigen Beitragsordnung.
 - b) Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß Absatz a durch Zahlung eines Geldbetrages, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden.
 - c) Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der Arbeitsleistung pro nicht geleisteter Stunde ergibt sich aus den Regelungen in der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im laufenden Jahr jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
 - d) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen



- Ordnungen und Beschlüsse,
- b) wegen nicht fristgerechter Zahlung der in der Beitragsordnung genannten Beiträge und Umlagen,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind
- a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss (§ 12) zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 10),
- c) die Ausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Standardmäßig findet sie als Präsenzveranstaltung statt. Sofern dies nicht möglich ist oder besondere Gründe gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen, ist die Durchführung als virtuelle Veranstaltung zulässig. Beide Verfahren haben die identische Wirksamkeit, es gelten die gleichen Durchführungsbestimmungen.



3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung bzw. elektronischer Post (E-Mail). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der elektronischen Post aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen bzw. per elektronischer Post erfolgten Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. An den Mitgliederversammlungen können teilnehmen
 - a) die Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung,
 - b) die Erziehungsberechtigten der jugendlichen Mitglieder,
 - c) Gäste.Widerspricht wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied der Teilnahme eines Gastes an der Mitgliederversammlung, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Teilnahme des Gastes.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abgabe der Stimme erfolgt per Handzeichen (analog und digitale ‚Hand-heben-Funktion‘). Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Im Onlineverfahren ist in diesem Fall ein entsprechendes Online-Formular bereitzustellen.
8. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem volljährigen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Versammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der Forderung stattfinden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Hauptsportwart,
 - e) dem Jugendsportwart,

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern eines der o.g. Vorstandsmitglieder durch mehrere Personen repräsentiert wird (z.B. mehrere Herren-/Damen-Sportwarte) bleibt es im Sinne der Beschlussfassung bei einer Stimme pro Vorstandsmitglied gemäß §10 Abs. 1. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird ein neues Mitglied vom Vorstand nach § 26 BGB durch Selbstergänzung ernannt. Dies kann auch die Neuverteilung von Ämtern innerhalb des Vorstands beinhalten. Die Amtszeit aller auf diese Weise neu besetzten Ämter dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

6. Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen Misstrauensantrag gegen den gesamten Vorstand oder gegen ein einzelnes Vorstandsmitglied einbringt, dann muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.



§ 13 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tennissports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2024 geändert und ergänzt. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.